

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 06. September 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 06. September 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 GVBl. S. 531, 538) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat diese Ordnung am 25. Januar 2012 und am 25. April 2012 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (2) Sie verleiht außerdem den Grad eines doctor honoris causa (Dr. h.c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 1. einer Dissertation sowie
 2. einer mündlichen Prüfungsleistung.

§ 3

Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigt sowie berechtigt zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden (§ 10) und zur Begutachtung von Dissertationen sind die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einschließlich der entpflichteten, in den Ruhestand versetzten und kooptierten Professorinnen und Professoren sowie die vom Promotionsausschuss fallweise bestellten Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen. Entsprechend berechtigt sind außerdem die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder von Promotionskollegs oder Graduiertenschulen der Universität Erfurt, deren Promovierende nach dieser Ordnung promovieren, sowie die promovierten Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter.
- (2) Prüfungsberechtigt, jedoch zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden (§ 10) und Begutachtung von Dissertationen nicht berechtigt sind die sonstigen promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.

§ 4

Promotionsorgane

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Dekanin bzw. der Dekan, der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch den Erweiterten Fakultätsrat gemäß § 22 durchgeführt.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuss. Ihm gehören eine Studentin bzw. ein Student der Fakultät, eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sowie sechs Professorinnen bzw. Professoren an, die je ein Seminar der Fakultät vertreten und von denen eine bzw. einer die Dekanin bzw. der Dekan ist. Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter führt den Vorsitz.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Einsetzung der Prüfungskommission, die Überwachung des Verfahrens und die Entscheidung über Ausnahmen von Regelbestimmungen, die diese Ordnung einräumt. Er kann Widersprüchen abhelfen und entscheidet über Ungültigkeitserklärungen und Entziehungen des Doktorgrades gemäß § 53 Absatz 2 ThürHG.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, sobald die Zulassung zur Promotion gemäß § 11 erteilt ist. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1, darunter die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation, und zudem einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die bzw. der fachlich einschlägig sein soll. Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kann zusätzlich eine Ersatzprüferin bzw. ein Ersatzprüfer bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Fakultät, darf jedoch nicht Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sein. Der Prüfungskommission können eine universitätsexterne Hochschullehrerin bzw. ein universitätsexterner Hochschullehrer sowie ein Mitglied des jeweiligen Promotionskollegs angehören. Der Prüfungskommission obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen. Durch die Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers in der Prüfungskommission ist sichergestellt, dass weitere Umstände der Entstehung der Arbeit (Vorarbeiten, Teil-/Identität mit der Masterarbeit, Einbindung in koordinierte Forschungsvorhaben) der Kommission konkret bekannt sind.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von ihr bzw. ihm bestellte Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Promovendin bzw. den Promovenden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 7

Geschäftsgang

(1) Alle das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Prüfungskommission sind, mit Ausnahme von § 16, nicht öffentlich. Über die Entscheidungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.

(4) Belastende Entscheidungen der Promotionsorgane sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Gegen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Universität Erfurt Widerspruch eingelegt werden.

(6) Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet gemäß § 111 ThürHG auf das Promotionsverfahren Anwendung, soweit diese Promotionsordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 8

Voraussetzungen der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist das Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums an der Universität Erfurt oder ein gleichwertiger Abschluss. Dieses Studium muss sich auf ein an der Fakultät vertretenes Fach beziehen und in der Regel mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) abgeschlossen sein.

(2) Bei einem Studium in einem Fach, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ausgesprochen werden, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Zeugnis in ihrem bzw. seinem Fachgebiet mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) vorlegt und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem bzw. seinem Fachgebiet und einem an der Fakultät vertretenen Fach behandelt und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät (§ 3 Abs. 1) die Promotion befürworten und eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(3) Bei einem Studium für das Lehramt an Regelschulen mit einem Studienfach, das in direktem Zusammenhang mit dem Fach der angestrebten Promotion steht, kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ausgesprochen werden, wenn die Abschlussprüfung und das Studienfach mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) abgeschlossen sind.

(4) Die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 3 ist mit folgenden Auflagen verbunden: Zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zwei schriftliche Arbeiten, die sie bzw. er im Rahmen von Lehrveranstaltungen einschlägiger Magister-Programme verfasst hat, nachzuweisen. Mindestens eine dieser Arbeiten muss mit der Note „sehr gut“ und die andere mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.

§ 9

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 8,
2. die Angabe des Themas der geplanten Dissertation, welches so gefasst sein soll, dass es in der Regel in drei Jahren bearbeitet werden kann,
3. eine mindestens eine Seite umfassende Skizze des Dissertationsvorhabens,
4. eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie bzw. er nicht diese oder eine gleichartige Prüfung zum Dr. phil. an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und dass sie bzw. er sich nicht in einem Prüfungsverfahren zum Dr. phil. befindet,
5. die Bereitschaftserklärung einer bzw. eines Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 zur Betreuung, die sich auch zu der Bedingung von Ziffer 2 äußert.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist innerhalb von vier Wochen zu bescheiden.

(3) Über den Antrag entscheidet bei Ausnahmen zu den Regelbestimmungen von § 8 der Promotionsausschuss, sonst die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter. Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten i.S.v. § 8 Absatz 1 zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der "Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen" einholen.

(4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Unterlagen vollständig sind und das gewählte Promotionsthema fachlich in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bedingungen von Absatz 4 nicht erfüllt sind oder wenn die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 4 unwahr ist.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Über diese entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

§ 10

Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden

- (1) Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer kann jede bzw. jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 bestellt werden.
- (2) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Betreuungsverhältnis zur Fakultät begründet. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, der bzw. dem von der Fakultät bestellten Betreuerin bzw. Betreuer regelmäßig über den Fortgang ihrer bzw. seiner Arbeit zu berichten. Das Verhältnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Betreuer kann durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen beiden näher bestimmt werden.
- (3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses ist durch beide Seiten möglich. Sie ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.
- (4) Wird das Betreuungsverhältnis aus nicht von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zu vertretenden Gründen gelöst, so wird sich der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen um die Vermittlung einer bzw. eines anderen Betreuerin bzw. Betreuers bemühen. Er teilt der bzw. dem neuen Betreuerin bzw. Betreuer das Thema und den Namen der bzw. des bisherigen Betreuerin bzw. Betreuers mit.
- (5) Die Zulassung zur Promotion gemäß § 11 ist auch möglich, wenn kein neues Betreuungsverhältnis nach Absatz 4 zustande kommt.

§ 11

Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9,
 2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung des Promotionsstudiums der Universität Erfurt, in der die Doktorandin bzw. der Doktorand ihre bzw. seine Dissertation zur Diskussion gestellt hat
 3. der Nachweis über die Teilnahme an zwei weiteren, jeweils einen eigenen Vortrag einschließenden, Veranstaltungen des Promotionsstudiums der Universität Erfurt oder eines mit ihr kooperierenden Promotionskollegs; über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
 4. vier Exemplare der Dissertation,
 5. ein Lebenslauf der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
 6. ein vollständiges Publikationsverzeichnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 7. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden darüber, ob gegen sie bzw. ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder ob sie bzw. er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist,
 8. eine ehrenwörtliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, deren Wortlaut dem Anhang der Promotionsordnung zu entnehmen ist,
 9. eine Bescheinigung über die Entrichtung einer Promotionsgebühr, deren Höhe der allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt zu entnehmen ist und
 10. gegebenenfalls die Nachweise zu den Auflagen nach § 8 Absatz 4.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 6. Zugleich bestellt er maximal drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer ist. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 unvollständig sind, eine rechtskräftige Verurteilung, die zum Entzug des Doktorgrades nach § 53 Absatz 2 ThürHG führen würde, erfolgt ist oder die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 8 unwahr ist.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen, sonst innerhalb von sechs Wochen zu fällen und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

(2) Die Dissertation ist in Maschinenschrift, gebunden oder geheftet sowie paginiert vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass Teile der Dissertation eine andere Form haben. Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung im Umfang von ein bis zwei Seiten enthalten, die die Problemstellung und die Ergebnisse darlegt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind dem Promotionsausschuss in der Regel bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann dem Antrag stattgeben, sofern die bzw. der gemäß § 10 zu bestellende Betreuerin bzw. Betreuer sowie ein zweites prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät (§ 3 Abs. 1) dies akzeptieren. Die Möglichkeit der Ausnahme erstreckt sich nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderte Zusammenfassung.

(4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss legt die Dissertation unverzüglich den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vor.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter stellt dem Promotionsausschuss innerhalb von zehn Wochen nach ihrer bzw. seiner Bestellung ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation zu. Das Gutachten nimmt dazu Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 genügt. Sie bzw. er benotet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

Opus eximium	ausgezeichnet	0
Opus valde laudabile	sehr gut	1
Opus laudabile	gut	2
Opus idoneum	genügend	3
Opus insufficiens	ungenügend	4

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt in folgenden Fällen eine weitere fachlich zuständige Gutachterin bzw. einen weiteren fachlich zuständigen Gutachter,

1. wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Note 'opus insufficiens' gibt,
2. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Notenstufe besteht.

§ 14 Auslegungsfrist und Stellungnahmen

(1) Die Dissertation und die Gutachten liegen für die Promovendin bzw. den Promovenden und die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 3 Abs. 1) zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Die

bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn der Auslegungsfrist unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens mit. Eine Stellungnahme kann bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist an die Prüfungskommission gerichtet werden.

(2) Zugleich mit der Auslegungsfrist setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die nächste Sitzung der Prüfungskommission fest und teilt diesen auch der Promovenden bzw. dem Promovenden mit. Der Termin liegt eine bis drei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

§ 15

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Dissertation. Die Note der Dissertation wird als Mittel der Noten der Gutachten errechnet. Die ungerundete Note wird protokolliert. Sodann wird die Note unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen auf- oder abgerundet und nach § 13 Absatz 2 benannt. Die Rundung ist zu begründen. Mit den Noten 0 bis 3 ist die Dissertation angenommen, mit der Note 4 ist sie abgelehnt.

(2) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation (infra § 18) Druckauflagen formulieren. Sie kann anstelle einer Annahme oder Ablehnung auch die Rückgabe der Dissertation unter Auflagen für die Überarbeitung beschließen.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation von der Prüfungskommission abgelehnt, hat die Promovenden bzw. der Promovende das Recht, diese nach einer Überarbeitung erneut einzureichen.

(4) Für die Überarbeitung der Dissertation gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gilt eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation. Ein Exemplar der ersten Dissertation bleibt bei den Akten. Das Verfahren setzt in diesem Falle mit der erneuten Abgabe und der Wiederholung der Erklärung nach § 11 Absatz 1 Ziffer 8 wieder ein.

(5) Macht die Promovenden bzw. der Promovende vom Recht der Überarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation endgültig abgelehnt.

(6) Ist die Dissertation endgültig abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Promovenden bzw. dem Promovenden die Entscheidung über die Annahme der Dissertation mit.

(8) Hat die Promovenden bzw. der Promovende ihre bzw. seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss, der ihre bzw. seine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand begründete, eingereicht, kann sie bzw. er sie bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Überarbeitung zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsverfahren als nicht eröffnet, der Antrag auf Zulassung zur Promotion als nicht gestellt.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfung besteht entweder aus einer Thesenverteidigung (Disputation, infra Abs. 3-6) oder einer Verteidigung der Dissertation (Defensio, infra Abs. 7). Die Promovenden bzw. der Promovende wählt eine der beiden Prüfungsarten. Sie bzw. er teilt dem Prüfungsausschuss ihre bzw. seine Wahl frühestens mit Einreichung der Dissertation, spätestens 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotion mit.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird im Einvernehmen mit der Promovenden bzw. dem Promovenden auf höchstens sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation gesetzt. Er wird der Fakultät und der Promovenden bzw. dem Promovenden zwei Wochen vorher mitgeteilt.

(3) Disputation. Für die Disputation unterbreitet die Promovenden bzw. der Promovende der Prüfungskommission spätestens 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotion drei forschungsrelevante Thesen, die im Umfang jeweils maximal einer halben Seite dargelegt werden. Inhaltlich müssen die Thesen aus mindestens zwei, von der Promovenden bzw. vom Promovenden zu benennenden, verschiedenen

Forschungsgebieten stammen, die durch ihren Gegenstandsbereich oder ihre theoretischen oder methodischen Zugänge unterschieden sind und in Ausdehnung und Reichweite Studienschwerpunkten oder vergleichbaren Teilgebieten entsprechen. Keine der Thesen darf die Thematik der Dissertation betreffen.

(4) Die Prüfungskommission prüft die vorgelegten Thesen in Bezug auf die geforderte fachliche Breite. Ist diese nicht gegeben, kann die Prüfungskommission die vorgeschlagenen Thesen zurückweisen und von der Promovenden bzw. vom Promovenden einen neuen Thesenvorschlag fordern. Dieser muss der Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Mitteilung über die Zurückweisung der Thesen vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission wählt zwei der vorgelegten Thesen aus verschiedenen Forschungsgebieten für die Disputation aus. Sie werden der Promovenden bzw. dem Promovenden zwei Wochen vor der Disputation mitgeteilt.

(6) In der Disputation hat die Promovende bzw. der Promovend die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Argumentation unter Beweis zu stellen. Sie bzw. er bekommt Gelegenheit, jede ihrer bzw. seiner Thesen in einem einleitenden Vortrag von höchstens einer Viertelstunde zu begründen.

(7) Die Defensio besteht aus einem maximal 20minütigen Vortrag zu den zentralen Aussagen der Dissertation und einer Diskussion. Darin soll die Promovende bzw. der Promovend ihre bzw. seine Fähigkeit unter Beweis stellen, das eigene methodische Vorgehen, komplexe Argumentationen der Dissertation und die Ergebnisse Ihrer bzw. seiner Untersuchungen einem wissenschaftlichen Publikum verständlich darzulegen und mit sachlicher Kritik umzugehen.

(8) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission als fakultätsöffentliche Veranstaltung statt. Sie dauert insgesamt anderthalb Stunden. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und protokolliert.

(9) Wenn die Promovende bzw. der Promovend ohne zureichende Entschuldigung den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, so gilt die mündliche Prüfung als abgelehnt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovenden bzw. des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(10) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung erteilt die Prüfungskommission dafür eine der folgenden Noten:

Summa cum laude	ausgezeichnet	0
Magna cum laude	sehr gut	1
Cum laude	gut	2
Rite	genügend	3
Insufficienter	ungenügend	4

(11) Mit den Noten 0 bis 3 ist die mündliche Prüfung bestanden, mit der Note 4 ist sie nicht bestanden.

(12) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Promovende bzw. der Promovend sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholen. Die Art der Prüfungsleistung kann nicht geändert werden. Der Antrag auf Wiederholung muss binnen sechs Monaten nach der ersten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird die mündliche Prüfung abermals nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(13) Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt.

§ 17

Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Promotionsleistungen nach § 2 Absatz 2 angenommen und bestanden sind.

(2) Aus der ungerundeten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote errechnet, in dem die Note der Dissertation gemäß § 15 Absatz 1 zweifach und die Note der mündlichen Prüfungsleistung einfach gewichtet wird. Die möglichen Gesamtnoten sind:

Summa cum laude	ausgezeichnet
Magna cum laude	sehr gut
Cum laude	gut
Rite	genügend
Insufficienter	ungenügend

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin bzw. dem Promovenden die Gesamtnote der Promotion unmittelbar nach Vorlage aller Promotionsleistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.

(4) Der Tag der Mitteilung der Gesamtnote der Promotion gilt als Datum der Promotion.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Promovenden ein Zeugnis. Dieses bestätigt die Promotion und enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. das Prädikat der Dissertation in lateinischer und deutscher Sprache,
3. die Note der mündlichen Prüfungsleistung,
4. die Gesamtnote der Promotion,
5. den Doktorgrad in lateinischer Form,
6. das Siegel der Universität Erfurt,
7. das Datum der Promotion,
8. den Hinweis, dass es nicht zur Führung des Dokortitels berechtigt, und
9. die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Promovendin bzw. der Promovend bei der Dekanin bzw. beim Dekan innerhalb von zwei Jahren den Nachweis über die Veröffentlichung der Promotion zu erbringen. Hierfür sind unentgeltlich gegen Quittung einzureichen:

1. 4 Druckexemplare der Dissertation sowie
 - 2.1 eine elektronische Veröffentlichung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind oder
 - 2.2 der Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
 - 2.3 50 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare oder Mikrofilme oder Mikrofiches.

Bei Ziffer 2.1 und 2.3 überträgt die Promovendin bzw. der Promovend der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Bei allen Alternativen in Absatz 1 müssen Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen. Den Pflichtexemplaren ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

(3) Alle Exemplare in Papierform sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu drucken und dauerhaft zu binden.

(4) Im Fall von Absatz 1 Ziffer 2.1 überträgt die Promovendin bzw. der Promovend der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(5) Die Promovendin bzw. der Promovend hat der Dekanin bzw. dem Dekan eine Bestätigung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen und den ggf. erteilten Druckauflagen nach, § 15 Absatz 2 entsprochen wurde. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Auch hierüber ist eine Bestätigung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters vorzulegen.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag verlängern.

§ 19

Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 und § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Universität durch die Fakultät eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.

(2) Die Urkunde bestätigt die Promotion der Promovendin bzw. des Promovenden und enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. das Prädikat der Dissertation in lateinischer Sprache,
3. das Prädikat der mündlichen Prüfung in lateinischer Sprache,
4. die Forschungsgebiete der mündlichen Prüfung,
5. das Gesamtergebnis der Promotion,
6. den Doktorgrad in lateinischer Form,
7. das Siegel der Universität Erfurt,
8. das Datum der Promotion,
9. die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans und
10. die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Promovendin bzw. der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann gestatten, dass die Promovendin bzw. der Promovend den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.

§ 20

Binationale Promotionen

(1) Im Rahmen eines Vertrages für binationale Promotionsverfahren (Cotutelle) kann die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.

(2) Die Prüfungskommission nach § 6 kann durch eine binationale Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

§ 21

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Promovendin bzw. der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, ist die Verleihung des Doktorgrades vom Promotionsausschuss unter Beachtung von § 7 Absatz 4 bis 6 zurückzunehmen. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (§ 3 Abs. 1) in schriftlicher und begründeter Form an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Bei positiver Entscheidung bestellt er drei Professorinnen bzw. Professoren zur Begutachtung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht der Universität Erfurt angehören.
- (2) Nach Vorlage der drei Gutachten und einer Auslegungs- und Stellungnahmefrist von vier Wochen analog zu § 14 entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat über die Erteilung des Ehrendoktorgrades. Der Beschluss wird unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung gefasst.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer öffentlichen Versammlung der Fakultät. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die nach diesem Zeitpunkt als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen werden. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die vor diesem Zeitpunkt angenommen wurden, können auf Antrag die Prüfung nach dieser Ordnung ablegen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang zu § 11 Absatz 1 Ziffer 8:**Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin bzw. eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.